

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

vom 13. November 2017,

Identités & traditions européennes nicht einzutragen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 106/06)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

unter Hinweis auf die Eingabe von Identités & traditions européennes ASBL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) ist am 28. September 2017 eine Eingabe von Identités & traditions européennes ASBL („ITE“) zur Eintragung von ITE als europäische politische Stiftung (im Folgenden „Eingabe“) eingegangen.
- (2) Der Eingabe lag ein Begleitschreiben bei, das vom Vorsitzenden von ITE sowie vom Vorsitzenden von Alliance européenne des mouvements nationaux („AEMN“) unterzeichnet ist, d. h. jener Vereinigung, der ITE gemäß Artikel 16 ihrer Satzung formell angeschlossen ist.
- (3) Am 4. Oktober 2017 übermittelte die Behörde ITE eine vorläufige Bewertung, in der sie vorläufig festhielt, dass die Eingabe unbeschadet der Frage, ob die Eingabe einen Antrag gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darstelle, unzulässig sei bzw. mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nicht erfülle.
- (4) Die Behörde forderte ITE auf, ggf. bis Freitag, 20. Oktober 2017, schriftliche Bemerkungen vorzulegen.
- (5) ITE hat diese Möglichkeit nicht genutzt und bisher keine Bemerkungen vorgelegt.
- (6) Die Behörde hat unbeschadet der Frage, ob die Eingabe einen Antrag gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darstellt, die Zulässigkeit und Begründetheit der Eingabe geprüft.
- (7) Die Behörde ist der Auffassung, dass die Eingabe, selbst wenn sie als Antrag gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 betrachtet wird, nicht zulässig wäre, weil gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung ein Antrag auf Eintragung als europäische politische Stiftung nur durch die europäische politische Partei gestellt werden kann, der diese Stiftung formell angeschlossen ist.
- (8) ITE ist formell AEMN angeschlossen, welche keine im Einklang mit den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei ist.
- (9) Die Eingabe erfüllt somit nicht die formelle Anforderung, die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegt ist.
- (10) Darüber hinaus ist die Behörde der Auffassung, dass die Eingabe, selbst wenn sie als zulässiger Antrag gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 betrachtet wird, die Begründetheit nicht erfüllen würde, weil gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung für eine Eintragung die Voraussetzung erfüllt sein muss, dass ein Antragsteller einer europäischen politischen Partei angeschlossen ist, die im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene ist.
- (11) Wie in Erwägung 8 dargelegt wird, ist AEMN keine im Einklang mit den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

- (12) Die Eingabe erfüllt somit eine der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Voraussetzungen nicht, nämlich die Voraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Identités & traditions européennes eingebrachte Eingabe zur Eintragung als europäische politische Stiftung wird hiermit abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am Tag ihrer Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung richtet sich an

Identités & traditions européennes
Rue des Alliés 15
6044 Roux (Charleroi)
BELGIQUE/BELGIË

Geschehen zu Brüssel am 13. November 2017.

*Für die Behörde für europäische politische Parteien und
europäische politische Stiftungen*

Der Direktor

M. ADAM
